

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang MBA „Security und Safety Management“
an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

Vom 27.01.2014

In der Fassung der Änderungssatzung vom 04.04.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Qualifikation für das Studium
§ 4	Art und Dauer des Studiengangs
§ 5	Zulassung
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan/Modulhandbuch
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 11	Masterprüfungszeugnis
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs „Security und Safety Management“ ist die Vermittlung betriebswirtschaftlichen Wissens sowie interdisziplinärer Kenntnisse zur Unternehmenssicherheit und inneren Gefahrenabwehr öffentlicher und privater Einrichtungen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden Hochschulabsolventen mit sicherheitswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und angrenzenden Studieninhalten auf Führungs- und Managementaufgaben in international agierenden Unternehmen als auch In-

stitutionen und Behörden der inneren Gefahrenabwehr vorbereitet. Das Masterstudium befähigt zu einer Berufstätigkeit in Fach- und Führungsfunktionen im beruflichen Umfeld der Unternehmens- und Konzernsicherheit sowie der inneren Gefahrenabwehr.

²Neben den für die Fach- und Führungsfunktionen erforderlichen Kompetenzen sollen Studierende auch wichtige interkulturelle Kompetenzen erlangen, um den beträchtlichen und steigenden Anforderungen des zunehmend globalisierten Sicherheits- und Krisenmanagements gerecht zu werden.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für das Weiterbildungsstudium sind
- a) der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftsorientierten, technischen, geisteswissenschaftlichen oder verwaltungstechnischen Studiums oder einer angrenzenden Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss.
 - b) eine mindestens 2-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägige Berufserfahrung liegt vor bei Tätigkeiten im beruflichen Umfeld der inneren öffentlichen Gefahrenabwehr, der Konzernsicherheit, der Business Security, sonstiger Tätigkeiten im Bereich Security und Safety sowie als Offizier der Bundeswehr oder Offizier vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Behörden auf nationaler oder internationaler Ebene.
- ²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägige Berufserfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte Berufserfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte anerkannt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines wirtschaftsorientierten, technischen, geisteswissenschaftlichen oder verwaltungstechnischen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.
- (3) Die in Absatz 1 lit. a) lit b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
1. Das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit a)
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten

2. Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.

(2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 5

Art und Dauer des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) ¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 6

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Teilnehmer muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichtssprache auch in Englisch festgelegt werden. ²Die Unterrichtssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.

§ 8

Modulhandbuch

- (1) ¹Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Studienfakultätsrat IAW der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten dieser Module,
 3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
 10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Teilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11
Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.01.2014, des Beschlusses des Hochschulrates vom 12.11.2013 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29.07.2015, Az.: C11-H3441.IN/32/4 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 05.08.2014

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 06.08.2014 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.08.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 06.08.2014.